

Stadt Braunsbedra

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur

3. vereinfachte Änderung des Teilflächennutzungsplans

Ziele der Planaufstellung

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, in der Gemarkung Frankleben angrenzend an die Gemarkung Beuna eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Naturstromerzeugung zu errichten. Dafür wird der Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Frankleben“ aufgestellt. Im rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan Braunsbedra ist das Plangebiet fast vollständig als Fläche für Wald ausgewiesen. Demzufolge kann der Bebauungsplan nicht aus dem Teilflächennutzungsplan entwickelt werden.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, muss dieser für den betroffenen Bereich geändert werden. Diese Änderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Frankleben“ durchgeführt.

Die Planung erfolgt im Einklang mit der Energiepolitik des Bundes, die das Ziel verfolgt, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, fossile Energieressourcen zu schonen („Kohleausstieg“) und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Verfahrensverlauf

Da die beabsichtigte Änderung einer einzelnen Fläche die Grundzüge der Planung des Flächennutzungsplans nicht berührt, erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Das Verfahren zur 3. vereinfachten Änderung des Teilflächennutzungsplans wurde durch den Aufstellungsbeschluss des Stadtrates am 1. Juli 2020 eingeleitet (Beschluss-Nr. 297/2020). In gleicher Sitzung wurde auch das Verfahren zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans eingeleitet, so dass beide Änderungen gleichzeitig im Verfahren sind.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 den Entwurf zur 3. vereinfachten Änderung des Teilflächennutzungsplans in der Fassung vom September 2020 gebilligt und beschlossen, den Plan einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit hat der Entwurf zur 3. vereinfachten Änderung des Teilflächennutzungsplans in der Zeit vom 28. Januar 2021 bis einschließlich 2. März 2021 öffentlich ausgelegt. Ebenso bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet einzusehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 13. Januar 2021 beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gebeten worden.

Der Stadtrat hat den 2. Entwurf zur 3. vereinfachten Änderung des Teilflächennutzungsplans mit Begründung in der Fassung vom August 2022 am 12. Oktober 2022 gebilligt und ihn gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs in der Fassung vom August 2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist vom 1. November 2022 bis einschließlich 1. Dezember 2022 erfolgt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit dem 2. Entwurf zur 3. vereinfachten Änderung des Teilflächennutzungsplans erneut beteiligt.

Der Abwägungsbeschluss zu den zum 2. Entwurf der Änderung des Teilflächennutzungsplans eingegangenen Stellungnahmen wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 22. März 2023 gefasst. In gleicher Sitzung wurde der Feststellungsbeschluss zur 3. vereinfachten Änderung des Teilflächennutzungsplans Braunsbedra gefasst.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet ist Teil einer Ackerfläche, die sich im Stadtgebiet von Merseburg fortsetzt. Es ist nicht durch Gehölze oder sonstige Vegetationsstrukturen gegliedert.

Auf der Änderungsfläche sind keine Vorkommen von Zauneidechsen nachgewiesen. Als Brutvogel wurde lediglich die Feldlerche nachgewiesen. Andere Vogelarten nutzen die Fläche als Nahrungsraum.

Es wurden keine *Pflanzen- oder Tierarten* erfasst, die streng geschützt sind, auf der Roten Liste Sachsen-Anhalts sind 6 Vogelarten verzeichnet.

Im Plangebiet steht kein natürlich gewachsener *Boden* mehr an, sondern ausschließlich Kippenböden. Der Boden weist infolgedessen eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf. Bei Baugrunduntersuchungen wurden auch in tieferen Bodenschichten Fremdbestandteile wie Organik, Bauschutt und Plastik angetroffen. Der Boden stellt somit einen Risikobaugrund dar.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der ursprünglich bergbaulich beeinflussten *Grundwasserabsenkung* des Tagebaugesbietes Mücheln/Großkayna/Kayna-Süd und unterlag im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg, der im Wesentlichen abgeschlossen ist. Die derzeitigen Grundwasserstände befinden sich bereits im natürlichen, klimatisch bedingten Grundwasserschwankungsbereich.

Es ist mit saurem Grundwasser und Grundwasser mit erhöhten Sulfatkonzentrationen zu rechnen.

Die starke anthropogene Überprägung des Plangebietes wirkt sich negativ auf die Schutzgüter Boden und damit auch Wasser aus. Im Hinblick auf Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ergeben sich aus der Überprägung des Bodens große Wechselwirkungen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind einerseits aufgrund des stark überprägten Standortes und andererseits durch das Planungsziel nicht zu erwarten.

Berücksichtigung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Auch während der förmlichen **Auslegung des Planentwurfs** wurden von der Öffentlichkeit keine Einwände geäußert.

Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Behördenbeteiligung zum 1. Entwurf

Von Seiten der **Regionalen Planungsgemeinschaft Halle** wurde die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen G 6.1 Bodenschutz und G 6.8 Landwirtschaft gefordert.

Zu diesen Einwänden ist Folgendes festzustellen:

Es ist zutreffend das die innerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Jedoch ist die Ertragsfähigkeit aufgrund der Vornutzung als Tagebau eingeschränkt. Es handelt sich bei den Flächen um sogenannte Kippenböden.

Die vorliegenden Bodengutachten kommen zu dem Ergebnis, dass sich aufgrund der Vornutzung als Tagebau und der hierauf folgenden Auffüllungen zahlreiche negative Bodenveränderungen nachweisen lassen und negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen gegeben sind. Diese gingen im Wesentlichen zurück auf verschiedene verändernde Eingriffe in die Geländeoberfläche, Verdichtungen, Aufschüttungen und die Einbringung von Bauschutt und anderen ursprungsbodenfremden Materialien. Somit sind die Flächen des Plangebietes trotz der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung als Konversionsflächen einzustufen.

Entscheidend für die planerische Entscheidung ist, dass die Planung auch in engem Zusammenhang mit dem nötigen Strukturwandel der Region steht. Die Energie- und Klimaschutzziele der Bundesregierung fordern bis zum Jahr 2045 Klimaneutralität. Die Ziele können nur durch einen konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien und eine generelle Reduktion der Treibhausgasemissionen in allen Sektoren erreicht werden.

Zur Beschleunigung des Ausbaus wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Die Zielerreichung ist hierbei nicht konfliktfrei und im Hinblick auf den Ausbau der Erneuerbare Energien geprägt durch Zielkonflikte und Flächennutzungskonkurrenzen. Bei dem konkreten Vorhaben soll der derzeit als landwirtschaftliche Fläche mit relativ geringer Ertragsfähigkeit genutzte Boden für eine PV FFA genutzt werden.

Generell ist der Schutz hochwertiger Böden auch für landwirtschaftliche Nutzungen geboten. Im Hinblick auf die oben genannten Ziele ist es allerdings unerlässlich, die Transformationsfähigkeit der Region nicht einzuschränken. Hierzu zählt auch, geringwertige landwirtschaftliche Flächen als Standort für PV FFA zu nutzen, um insbesondere auch den Entwicklungsdruck von hochwertigen landwirtschaftlichen Standorten zu nehmen und dennoch wichtige klima- und energiepolitische Zielsetzungen zu unterstützen.

Seitens des **Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV)** und auch seitens der **Regionalen Planungsgemeinschaft Halle** wurde auf die im Landesentwicklungsplan (LEP-LSA 2010) festgelegten Grundsätze G 84 und G 85 der Raumordnung verwiesen, wonach die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen und auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitgehend vermieden werden sollte. Demzufolge wurde festgestellt, dass sich die planerische Entscheidung der Stadt Braunsbedra für den landwirtschaftlich genutzten Standort anhand der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehen ließe.

Die Hinweise wurden beachtet. Die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen G 84 und G 85 ist erfolgt. Hierzu ist Folgendes zu erläutern:

G 84

Die vorliegenden Bodengutachten kommen, wie oben bereits dargestellt, zu dem Ergebnis, dass sich aufgrund der Vornutzung als Tagebau und der hierauf folgenden Auffüllungen zahlreiche negative Bodenveränderungen nachweisen lassen und negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen gegeben sind.

G 85

Hierzu liegt eine Stellungnahme des Grundstückseigentümers vor, der die rekultivierten Flächen seit 1996 mit seinem Landwirtschaftsbetrieb wieder ackerbaulich nutzt. Darin wird festgestellt, dass der Erfolg sehr mäßig ist. Vor allem in Trockenjahren enttäuschen die Erträge auf Grund der schlechten Bodenqualität und des mangelnden Wassernachlieferungsvermögens.

Darüber hinaus wurde seitens des **MLV, Regionalen Planungsgemeinschaft Halle** und des **Landkreises Saalekreis** festgestellt, dass für die Stadt Braunsbedra zwar eine Alternativenprüfung zu weiteren in Frage kommenden Standorten für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorliegt, jedoch das Plangebiet darin nicht betrachtet worden ist.

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Alternativenprüfung wurde fortgeschrieben. Dabei wurden ergänzend ehemals bergbaulich genutzte Flächen betrachtet. Des Weiteren wurden Landwirtschaftsflächen mit Ackerwertzahlen unter 75 betrachtet.

Es wurde ermittelt, dass der Standort für die geplante Nutzung geeignet ist.

Weiter wurde seitens des **MLV** und der **Regionalen Planungsgemeinschaft** festgestellt, dass sich gemäß TEP Geiseltal eine Betroffenheit der Flächennutzungsplanänderung mit dem festgelegten Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft „Restsee Großkayna (Landschaftssee) einschließlich Randbereiche im Gebiet Halde und Restloch Beuna und Kippendamm“ ergibt. Es wurde dargelegt, dass dieser teilweisen Überschneidung in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans kein ausreichendes Gewicht beigemessen wurde.

Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Auseinandersetzung mit dem im TEP ausgewiesenen Vorsorgegebiet ist erfolgt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Planung dem ausgewiesenen Vorsorgegebiet nicht widerspricht. Das ist wie folgt zu begründen:

- *das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen dem Erholungsraum um den Geiseltalsee/Runstedter See und dem Industriestandort Beuna, das Plangebiet weist keine Erholungseignung auf; die Eigenart der Landschaft ist durch Industrie und Gewerbe,*
- *die Einbindung der ehemaligen Bergbaugebiete in die umgebende Landschaft ist durch die Gehölzpflanzungen östlich des Rundweges um den Runstedter See erfolgt; diese sollen im Rahmen der Umsetzung der Planung ergänzt werden,*
- *die Gehölzpflanzungen schirmen den Solarpark optisch von dem Erholungsraum ab,*
- *der Solarpark als nicht störende gewerbliche Nutzung bildet gleichzeitig eine Pufferzone zwischen Erholungsraum und Industriestandort,*
- *der Biotopverbund wird durch die Entwicklung einer Staudenflur unter den Modultischen, durch Gehölzpflanzungen im Norden, Westen und Südosten des Plangebietes sowie durch Anlage einer Blühwiese auf der Ostseite des Plangebietes gesichert,*
- *die Angaben des TEP Geiseltals lassen sich im Hinblick auf das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft Buchstabe b) „Restsee Großkayna“ nicht abschließend präzise aus den textlichen sowie zeichnerischen Festsetzungen ableiten; die angestrebte verbindliche Bauleitplanung schafft eine örtlich klar abgrenzbare Planung, auch im Hinblick auf die Fortschreibung des TEP Geiseltals.*

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Halle** hat festgestellt, dass das Plangebiet gemäß REP Halle 2010 im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 15 Geiseltal liegt.

In Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Die Auseinandersetzung mit dem Ziel 5.7.3.4 ist erfolgt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Planung mit dem westlich unmittelbar angrenzenden Vorbehaltsgebiet vereinbar ist. Das ist wie folgt zu begründen:

- *bei dem Plangebiet handelt es sich um eine unstrukturierte Ackerfläche mit geringer ökologischer Wertigkeit,*

- das Plangebiet weist keine Strukturelemente auf, die durch die geplante Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage beeinträchtigt werden würden,
- der angrenzende Industriestandort und die BAB 38 bilden Barrieren für einen weiteren Biotopverbund,
- der Biotopverbund wird durch die Entwicklung einer Staudenflur unter den Modultischen, durch Gehölzpflanzungen im Norden, Westen und Südosten des Plangebietes sowie durch Anlage einer Blühwiese auf der Ostseite des Plangebietes gesichert,
- zum Artenschutz werden im Ergebnis des Fachgutachtens Vermeidungsmaßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Belange des Artenschutzes der Planung nicht entgegenstehen.

Die Errichtung eines Solarparks dient dem Kohleausstieg und damit der Verminderung des CO₂-Ausstoßes und verfolgt somit ebenfalls eine ökologische Zielstellung.

Seitens **Sachgebiets Städtebau des Saalekreises** wurde die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet von Braunsbedra angemahnt, weil der Ortsteil Krumpa bisher nicht über einen Flächennutzungsplan verfügt.

Hierzu ist festzustellen, dass die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans für die Stadt Braunsbedra ist zur Zeit nicht möglich, weil die planerischen Voraussetzungen dafür noch nicht vorliegen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Ein Flächennutzungsplan muss auf überörtlichen Planungen basieren. Die Stadt Braunsbedra sieht jedoch die dringende Notwendigkeit zu Änderungen für die Industriegebiete Industrie- und Landschaftspark (ILP Geiseltal) und Industrie- und Gewerbepark (IGP) Großkayna/Frankleben in den übergeordneten Plänen.

In der Stellungnahme zum Änderungsverfahren des TEP Geiseltal vom 28. September 2020 wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nichtvermarktbarkeit, der unmittelbaren Nähe zum Industriestandort Leuna und der touristischen Entwicklung des Geiseltalsees von einer Ausweisung des ILP Geiseltalsee im TEP Geiseltal als Vorrangstandort für großflächige Industrieansiedlungen abzusehen ist.

Analog hat sich die Stadt auch in ihrer Stellungnahme zum Entwurf „Teiländerung des 2. Entwurf der Planänderung zum REP Halle“ geäußert. Auch hier wurde eine Planänderung für das ILP Geiseltal gefordert. Es ist beabsichtigt, das Inkrafttreten des geänderten Regionalen Entwicklungsplans abzuwarten, um für die Aufstellung des neuen Flächennutzungsplans über verbindliche regionalplanerische Vorgaben zu verfügen.

Durch die laufenden Änderungsverfahren der übergeordneten Pläne und die dabei verfolgte Zielstellung der Stadt Braunsbedra wird eine komplette Überarbeitung des Flächennutzungsplans zum jetzigen Zeitpunkt nicht als zielführend angesehen.

Als weitere planerische Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird derzeit ein Integriertes gemeindliches Entwicklungskonzept (IGEK) aufgestellt. Wesentliche Ergebnisse des IG EK werden in den neuen Flächennutzungsplan für die Gesamtstadt einfließen.

Behördenbeteiligung zum 2. Entwurf

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wurde der Planung überwiegend zugestimmt. Seitens des **Ministeriums für Infrastruktur und Digitales** wurde festgestellt, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die **Regionale Planungsgemeinschaft** hat festgestellt, dass Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung beachtet wurden.

Das Amt für **Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten** hat den Entzug von landwirtschaftlicher Fläche nicht akzeptiert. Ebenso wurde nicht akzeptiert, dass es sich bei dem Plangebiet um eine Konversionsfläche handelt, sondern festgestellt, dass die Fläche als Acker genutzt wird.

Auch die **untere Bodenschutzbehörde des Saalekreises** folgt der Einstufung als Konversionsfläche nicht.

Diesbezüglich ist auf die oben im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum 1. Entwurf getroffenen Ausführungen zu verweisen.

Das **Sachgebiet Städtebau des Landkreises** ist gemäß seiner Stellungnahme davon ausgegangen, dass sich die Alternativenprüfung lediglich für Deponie- und bergbaulich vorgeprägte Flächen erfolgt ist.

Das ist nicht zutreffend. Im Rahmen der Bewertung der Standorteignung erfolgte neben der Prüfung von Konversionsflächen (Altlastenverdachtsflächen/Altlasten) und von Flächen mit bergbaulicher Vorprägung auch die Prüfung von Trassen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen. Darüber hinaus wurde eine Bewertung der Bodengüte durch Prüfung vorhandener Nutzflächen, die geringe Ertragsfähigkeiten aufweisen sowie der Lage in „benachteiligten Gebieten“ gemäß FFAVO-Freiflächenanlagenverordnung vorgenommen.

Weiter wurde angemerkt, dass die vorgenommene Alternativenprüfung nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar sei und oft auf sogenannten weichen Argumenten basieren würde. Eine Überarbeitung der Alternativenprüfung wurde gefordert.

Die Hinweise wurden insofern berücksichtigt, dass die Alternativflächenprüfung (Stand Juni 2022) zum besseren Verständnis und zur Klarstellung des methodischen Vorgehens ergänzt wurde.

Seitens Sachgebiets Städtebau des Saalekreises wurde Forderung, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet neu aufzustellen aufrecht erhalten.

Gründe, aus denen heraus der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Im Plangebiet ist von einer starken Überprägung aller Schutzgüter auszugehen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Frankleben“ ist die vorliegende Alternativenprüfung zu möglichen Standorten für Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten Stadtgebiet von Braunsbedra fortgeschrieben worden. Sie hat ergeben, dass der Standort als Konversionsfläche besonders für die geplante Nutzung geeignet ist.

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der Bodenverhältnisse nur sehr eingeschränkt und mit geringen Erträgen möglich.

Stadt Braunsbedra,

.....

Steffen Schmitz
Bürgermeister